



Service

AUSTRIA § CZECH REPUBLIC § HUNGARY § SLOVAK REPUBLIC § CROATIA § SLOVENIA § SERBIA

Slowakische Republik Nr. 01/2007

!!! EXPRESS EXPRESS EXPRESS !!!

Fahrzeugsteuer für das Jahr 2007 ist am 31.01.2007 fällig Neue Steuersätze

Die Fahrzeugsteuer für das Jahr 2007 ist im Fall der Selbstbemessung ohne Veranlagung bis 31.01.2007 abzuführen. Gemäß dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes ist der Steuerzahler nicht verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen, wenn es zu keiner Änderung der Tatsachen gekommen ist, die für die Steuerbestimmung entscheidend sind. Das Gesetz hat diejenigen Tatsachen abgegrenzt, welche die Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung nicht begründen. Es handelt sich um die Änderung der Steuersätze, die Änderung der lokalen Zugehörigkeit im Laufe der Besteuerungsperiode sowie die Änderung der Bedingungen für die Steuerbefreiung.

Das bedeutet, dass **ein Steuerzahler, der begonnen hat, ein Fahrzeug für Unternehmenszwecke vor dem Jahr 2007 zu nutzen, nicht verpflichtet ist, eine Steuererklärung einzureichen, sondern er muss die Steuer selbst berechnen und bis 31.01.2007** an das zuständige Finanzamt (nach dem Ort der Fahrzeugevidenz) **entrichten**.

Wenn dem Steuerzahler im Verlauf des Jahres 2007 eine Steuerpflicht entsteht oder es zu Änderungen der Tatsachen kommt, die für die Bestimmung der Steuer entscheidend sind, ist der Steuerzahler verpflichtet, eine Steuererklärung innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Entstehung der Steuerpflicht oder innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Änderung der für die Steuerbestimmung entscheidenden Tatsachen einzureichen. In dieser Frist hat der Steuerzahler die Steuer auch zu entrichten, und zwar in einem Betrag, der dem anteilmäßigen Teil des jährlichen Steuersatzes für die bleibenden Kalendertage der Besteuerungsperiode entspricht.

- Wenn die gesamte Steuerpflicht 50.000,- SKK nicht übersteigt, ist der letzte Tag für die Entrichtung der Fahrzeugsteuer der 31.01.2007.
- Wenn die gesamte Steuerpflicht 50.000,- SKK übersteigt, aber 250.000,- SKK nicht überschreitet, ist die Steuer in vier gleichen Raten bis 31.01.2007, 30.04.2007, 31.07.2007 und 31.10.2007 fällig.

- Wenn die gesamte Steuerpflicht 250.000,- SKK übersteigt, ist die Steuer in monatlichen Raten in Höhe von 1/12 des jährlichen Steuersatzes bis zum letzten Tag im jeweiligen Kalendermonat fällig.

Fällt der letzte Fristtag auf einen Samstag, Sonntag oder einen arbeitsfreien Tag, ist der letzte Fristtag der folgende Arbeitstag.

Die Verwaltung der Fahrzeugsteuer übt das nach dem Evidenzort des Fahrzeuges lokal zuständige Finanzamt aus. Der Steuersatz wird regional durch allgemein verbindliche Anordnung festgelegt.

Für das Jahr 2007 gelten neue Sätze, die auf der Internetseite des Finanzdirektoriums der SR www.drsr.sk zu finden sind, auf der sich auch alle allgemein verbindlichen Anordnungen für die einzelnen Regionen befinden.

Immobiliensteuer

Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar der Besteuerungsperiode, die auf die Besteuerungsperiode folgt, in der der Steuerzahler Besitzer, Verwalter, Mieter oder Benutzer der Immobilie wurde, die Gegenstand der Steuer ist, und erlischt am 31. Dezember der Besteuerungsperiode, in der dem Steuerzahler der Besitz, die Verwaltung, die Miete oder Nutzung der Immobilie erlischt. Wenn der Steuerzahler Besitzer, Verwalter, Mieter oder Benutzer der Immobilie am 1. Januar wird, entsteht die Steuerpflicht an diesem Tag.

Für die Steuerveranlagung ist der Stand zum 1. Januar der Besteuerungsperiode entscheidend. Die Änderungen der für die Steuerpflicht entscheidenden Tatsachen, die im Verlauf der Besteuerungsperiode entstehen, werden nicht berücksichtigt. Beim Erwerb einer Immobilie durch Auktion im Laufe des Jahres entsteht die Steuerpflicht am ersten Monatstag, der nach dem Tag folgt, in dem der Ersteigerer Besitzer der Immobilie wurde.

Eine physische oder juristische Person ist im Laufe der Besteuerungsperiode verpflichtet, der Steuerverwaltung Tatsachen, die für die Entstehung oder das Erlöschen der Steuerpflicht entscheidend sind, innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag zu melden, an dem diese Tatsachen oder Änderungen entstanden sind.

Der Steuerzahler ist **verpflichtet**, eine Steuererklärung an die zuständige Steuerverwaltung **bis 31.01.2007 einzureichen, wenn er im Jahr 2006 Besitzer, Verwalter, Mieter oder Benutzer der Immobilie wurde**. Die Steuer hat er selbst zu berechnen. **Wenn es im Jahr 2006 zu keinen Änderungen** der für die Steuerveranlagung entscheidenden Tatsachen **gekommen ist, muss der Steuerzahler keine Steuererklärung zur Immobiliensteuer einreichen**.

Als Änderung der für die Steuerveranlagung entscheidenden Tatsachen wird z. B. die Änderung der Grundstücksart, die Änderung der Grundstücksbemessung bei Errichten eines

Baus und der Bau eines Anbaus betrachtet; als Änderung gilt nicht die Änderung des Immobiliensteuersatzes.

Die Steuerverwaltung schreibt die Immobiliensteuer bis 15.05.2007 mittels Zahlungsbescheid vor. Die Steuer ist bis 31.05.2007 fällig.

Die Immobiliensteuerverwaltung wird von der Gemeinde ausgeübt, auf deren Gebiet sich die Immobilie befindet. Die Sätze der einzelnen Arten der Immobiliensteuer bestimmt das Gesetz über lokale Steuern, die Gemeinde kann aber die Steuer senken bzw. Immobilien auf Grund einer allgemein verbindlichen Anordnung, die zum 01.01.2007 wirksam wurde, von der Steuer befreien. Allgemein verbindliche Anordnungen sind auf den Internetseiten der einzelnen Gemeinden zu finden.

Meldepflicht der juristischen und physischen Personen bis 30.01.2007

Im Sinne des Gesetzes über die Steuer- und Gebührenverwaltung sind juristische und physische Personen, die Einnahmen aus Unternehmens- oder einer anderen Erwerbstätigkeit oder aus Vermietung beziehen, die im Rahmen dieser Tätigkeit Zahlungen an physische Personen durchführen und aus diesen Zahlungen keine Steuer abführen, verpflichtet, die getätigten Zahlungen der nach der Hauptwohnsitz des Empfängers lokal zuständigen Steuerverwaltung zu melden, wenn die Zahlung bei der einzelnen physischen Person die Summe von **100.000,- SKK** für ein Kalenderjahr übersteigt. Diese Pflicht bezieht sich nicht auf über eine Bank durchgeführte Überweisungen oder auf getätigte Zahlungen für gekaufte Waren oder erhaltene Dienstleistung, wenn der Empfänger der Zahlung die in bar erhaltenen Erlöse in einer elektronischen Registrierungskasse mit Drucker evidiert. In der Meldung sind der Name, Nachname, Hauptwohnsitz der physischen Person und Steueridentifikationsnummer, wenn ihr eine zugeteilt wurde bzw. der Unternehmensort der physischen Person, ausgezahlte Summe einschließlich der nach Sondervorschrift durchgeführten Abzüge, der Tag und die Zahlungsgründe anzugeben. Die Meldung ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung durchgeführt wurde, einzureichen.

Bei Interesse ist unsere Kanzlei gerne bereit, die genannten Steuererklärungen zur Fahrzeugsteuer oder zur Immobiliensteuer auszuarbeiten bzw. die Steuer zu berechnen.

Bei weiteren Fragen zum Genannten setzen Sie sich bitte mit Herrn Ing. Miroslav Bednár, dem Leiter der Steuerabteilung, in Verbindung.